



# Vor- und Nachteile abwägen

## Unternehmenskauf in Form des Asset Deal

In der ersten Jahreshälfte 2009 hat der Anteil von Akquisitionen am Gesamtvolumen ausländischer Investitionen von 1,7 auf 2,4 Prozent zugenommen. Für den Erwerb chinesischer Unternehmen stehen ausländischen Investoren in China verschiedene Vorgehensweisen zur Verfügung. In der Praxis wird oft der so genannte Asset Deal gewählt, bei dem die Vermögensgüter einer Zielgesellschaft vom ausländischen Investor gekauft werden.



Jörg-Michael  
Scheil

Steuerliche Aspekte spielen bei diesem Ansatz eine wichtige Rolle. Hier hat es in jüngster Zeit einige Änderungen gegeben, die interessierte Investoren berücksichtigen sollten.

### **Genehmigungspflicht.**

Zunächst ist zu beachten, dass nicht jeder Asset Deal einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden für ausländische Investitionen bedarf. Sofern ein ausländischer Investor bereits eine Tochtergesellschaft in China gegründet hat und diese Tochtergesellschaft als Käuferin der Vermögensgüter eines chinesischen Unternehmens auftritt, handelt es sich um einen rein zivilrechtlichen Kaufvertrag, für den in der Regel keine besondere Genehmigung erforderlich ist. Dies ist anders, wenn die Errichtung des Akquisitionsvehikels mit dem Kauf der Vermögensgüter verbunden wird. In diesem Fall finden die im August 2006 verabschiedeten Vorschriften für ausländische Akquisitionen Anwendung. Beim Erwerb von Vermögensgütern staatlicher Unternehmen sind weitere Sondervorschriften zu beachten.

**Mehrwertsteuerbelastung.** Der Asset Deal wird von vielen Erwerbern bevorzugt, da er einen Erwerb eines Unternehmens ohne Übernahme der Verbindlichkeiten erlaubt. Dies ist beim Unternehmenskauf durch Anteilserwerb nicht möglich. Als Nachteil ist anzusehen, dass die Veräußerung der einzelnen Vermögensgüter im Zuge eines Asset Deal in aller Regel

der chinesischen Mehrwertsteuer unterfällt. Bei der Übertragung von Landnutzungsrechten und Gebäuden kann die so genannte Business Tax anfallen. Nach Erlassen aus dem Jahre 2002 kann allerdings eine Befreiung von der Mehrwertsteuer und auch der Business Tax gewährt werden, wenn ein Erwerber sämtliche Vermögensgüter, Mitarbeiter und Verbindlichkeiten einer Zielgesellschaft übernimmt. Diese komplette Übernahme des Betriebs mit allen Altlasten ist jedoch gerade das, was der Erwerber durch die Wahl eines Asset Deal vermeiden möchte. Diese Befreiungsmöglichkeit spielt daher in der Praxis selten eine Rolle.

Vor 2009 war das chinesische Mehrwertsteuersystem so eingerichtet, dass ein Vorsteuerabzug für die Anschaffung von Anlagevermögen ausgeschlossen war. Dies ist seit dem 1. Januar 2009 anders. Wenn ein Erwerber nun Maschinen und Anlagen im Zuge eines Unternehmenskaufs erwirbt, kann er den dafür gezahlten Kaufpreisanteil als Vorsteuer absetzen. Dies setzt natürlich voraus, dass in den Folgemonaten entsprechende steuerbare Außenumsätze generiert werden können.

**Wegfall anderer Vergünstigungen.** Die neue Möglichkeit des Vorsteuerabzugs wird jedoch durch die Abschaffung anderer Vergünstigungen teilweise ausgeglichen. Während früher ausländische Investitionsprojekte der geförderten Kategorie unter bestimmten Voraussetzungen von der Einfuhrumsatzsteuer für importierte Maschinen und Anlagen befreit waren, die im Wege der Sacheinlage oder durch Kauf

erworben wurden, ist diese Befreiung seit dem 1. Januar 2009 entfallen. Die Möglichkeit der Zollbefreiung für solche Einfuhren besteht allerdings fort. Geförderte Projekte genießen außerdem Mehrwertsteuervergünstigungen auch bei der Anschaffung von Maschinen im chinesischen Markt. Diese Vergünstigung wurde in Form einer Rückerstattung der gezahlten Mehrwertsteuer gewährt. Auch diese Vergünstigung ist gestrichen worden. Investoren mit geförderten Projekten stehen daher seit diesem Jahr unter Umständen weniger günstig da als zuvor. Für andere Projekte ergeben sich jedoch gewisse Vorteile. Im Ganzen führt der Übergang auf das neue System zu mehr Gleichbehandlung zwischen verschiedenen Investoren und zu einem gewissen Abbau bei den Verfahrensanforderungen.

**Alternative Strukturen prüfen.** In einigen Fällen kann es für einen ausländischen Investor steuerlich vorteilhafter sein, über ein Joint Venture mit der chinesischen Zielgesellschaft den Geschäftsbetrieb fortzuführen. Sofern der chinesische Partner immaterielle Güter oder Immobilien in die neue Gesellschaft einbringt und dafür eine Gewinnbeteiligung sowie eine Beteiligung am unternehmerischen Risiko erhält, fallen für den Übertragungsvorgang weder Business Tax noch Mehrwertsteuer an. Umgekehrt fällt bei einem Asset Deal regelmäßig Business Tax an, wenn immaterielle Güter oder Immobilien übertragen werden. ■